

# Bonner Heimbrauer e.V.



## Präambel

Das Brauen von Bier im eigenen Haushalt hat eine lange Tradition in Deutschland. Die Herstellung von Bieren mit regionalem Bezug und zur eigenen Verwendung war Ausgangspunkt für die Entstehung der deutschen Bierkultur.

Durch eine zunehmende Industrialisierung und den Einfluss der Gesetzgebung wurde das Heimbrauen zum Anfang des 20. Jahrhunderts nahezu eingestellt. Erst 1986 wurde das Verbot zur Verbreitung von Rezepten und Zutaten gestrichen. Seit der Jahrtausendwende, mit dem Aufkommen neuer Bierstile und der Wiederentdeckung historischer Biere kehrt das Brauen in die Haushalte zurück.

Der Verein setzt sich das Ziel der Allgemeinheit das Heimbrauen zugänglich zu machen und Interessierte, als auch erfahrene Heimbrauer, zu vernetzen. Durch regelmäßige Treffen und die Organisation von Veranstaltungen soll der Verein diese Ziele verfolgen.

Bonner Heimbrauer e.V.

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bonner Heimbrauer.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und wurde am 06. Juli 2017 errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## §2 Zweck

- (1) Der Verein fördert:
  - Den Erhalt und die Verbreitung der Braukunst und der Braukultur
  - Das Bekanntmachen und den Austausch mit der internationalen Bierkultur
  - Die Wiederkehr des Heimbrauens als Teil des deutschen Brauchtums
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - Abhalten eines regelmäßigen Treffens zum Austausch von Wissen und Materialien unter Heim- und Hobbybrauern
  - Organisation von Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung der Bierkultur, die sich speziell an nicht-kommerzielle Brauer richten
  - Teilnahme an Veranstaltungen und Wettbewerben für Heim- und Hobbybrauer
  - Verbreitung und Vermittlung des Heimbrauens an die Öffentlichkeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bonner Heimbrauer e.V.

### **§ 3 Versand von Unterlagen**

- (1) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.
- (3) Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original oder als Scan durch eine E-Mail.
- (4) Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an die Mitglieder des Vereins und den Vorstand versandt wurden.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person oder auch juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern und temporären Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die am Vereinsleben aktiv mitwirkenden Mitglieder;  
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die in § 2 beschriebenen Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

Bonner Heimbrauer e.V.

(7) Eine temporäre Mitgliedschaft auf Grundlage des § 4 (2) dieser Satzung beginnt mit der Anmeldung zu einem für temporäre Mitglieder zugelassenen Angebot. Es handelt sich hierbei um eine zeitlich begrenzte, eingeschränkte Mitgliedschaft. Sie berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an speziell gekennzeichneten Angeboten des Vereins. Über die für temporäre Mitglieder zugelassenen Angebote entscheidet der Vorstand. Mit einer temporären Mitgliedschaft sind keine weiteren Rechte und Pflichten verbunden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch automatischen Ablauf im Falle eines temporären Mitglieds entsprechend § 5 (2) dieser Satzung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist bis und zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Abweichend hierzu endet eine temporäre Mitgliedschaft auf Basis von § 4 (2) dieser Satzung mit Beendigung des wahrgenommenen Angebots automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags noch am 30. Juni für das laufende Jahr im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung einlegen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zu Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Bonner Heimbrauer e.V.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei temporären Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag bereits in der Gebühr für die Nutzung des entsprechenden Angebots enthalten. Das temporäre Mitglied kann jederzeit eine andere Form der Mitgliedschaft im Sinne des § 4 (2) dieser Satzung beantragen. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Vereinsordnung zu entrichten.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt ausschließlich über Bankeinzug im Januar eines jeden Geschäftsjahres bzw. zeitnah bei unterjährig eintretenden Mitgliedern.
- (3) Mitglieder, die nach dem 31. Januar des laufenden Jahres mit dem Beitrag in Verzug sind, haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können nicht in Ämter des Vereins gewählt werden. Übt ein Mitglied, das mit dem Beitrag im Rückstand ist, ein Amt aus, so ruht dieses Amt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.  
Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Temporäre Mitglieder haben kein Stimmrecht und können keine Funktion im Verein übernehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der E-Mail.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das

Bonner Heimbrauer e.V.

Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ab der doppelten Anzahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Satzung oder die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, welche eine Satzungsänderung beinhalten, müssen 4 Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.
- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen. Die Beisitzer sind keine Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Bonner Heimbrauer e.V.

Er bleibt so lange im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist.

- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Neuwahl des Vorstands erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandmitglieds.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abwählen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Art und Höhe der Vergütung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (9) Der Verlauf der Vorstandssitzungen ist zu protokollieren und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied nach § 26 BGB abzuzeichnen.
- (10) Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren und innerhalb von 2 Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§10 Kassenprüfung**

- (1) Dem von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zu wählenden Prüfer obliegt die Prüfung der Kassen-, Beleg- und Buchführung. Er ist nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

## **§11 Auflösung und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung (§8) mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ambulante Suchthilfe Bonn.
- (3) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.